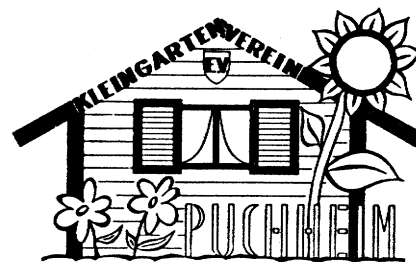


# Kleingartenverein Puchheim e.V.

[www.kleingarten-puchheim.de](http://www.kleingarten-puchheim.de)



## Nutzungsordnung für das Vereinsheim

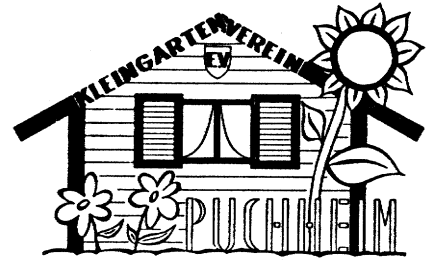
- Stand 04/2011 -

1. Das Vereinsheim der Kleingartenanlage Puchheim, Nordendstraße 46 (auch Gemeinschaftshaus genannt), ist Eigentum des Kleingartenvereins Puchheim e.V., nachfolgend KGV genannt.  
Das Hausrecht obliegt dem Vorstand, auch während der Veranstaltungen und Belegung durch Dritte. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Für Veranstaltungen stehen der große Raum, die Küche, der Freisitz sowie die Terrasse zur Verfügung. Das Geschäftszimmer bleibt davon ausgenommen.  
Für Gartenpächter stehen der Keller zur Einlagerung von frostempfindlichen Pflanzen sowie die Werkstatteinrichtung zur Reparatur und Instandhaltung von Werkzeugen zur Verfügung.
3. Das Vereinsheim kann nur von Mitgliedern des KGV für private Feste reserviert werden. Veranstaltungen des KGV's haben Vorrang. Belegungswünsche von externen Interessenten oder Vereinen werden gesondert vom Vorstand geregelt.
4. Belegungswünsche sind dem Vorstand (Vorsitzenden) mitzuteilen. Dieser führt den Belegungsplan (siehe Internet oder Aushang am Vereinsheim) und händigt dem Interessenten (Veranstalter) den Leitfaden für die Benutzung des Vereinsheimes sowie einen Schlüsselsatz aus. Mit Erhalt des Schlüssels akzeptiert der Veranstalter die Gartenordnung und die dazugehörigen Auflagen und stellt den KGV von jeglichem Haftungsanspruch frei.
5. Für die Nutzung des Vereinsheimes wird eine Nutzungsabgabe erhoben. Die Abgabe dient ausschließlich der Instandhaltung des Vereinsheimes.

Die Nutzungsabgabe beträgt:

KGV-Mitglieder mit Garten	25,- Euro pro Tag
Externe Interessenten und Vereine	70,- Euro pro Tag

6. Die Entnahme von Strom aus dem Vereinsheim für Privatzwecke ist zeitlich begrenzt möglich. Für die Stromentnahme wird zur Zeit eine Jahrespauschale von 10,- Euro entnommen. Ein genereller Anspruch auf Stromentnahme besteht jedoch nicht.
7. Die Entnahme von Wasser aus dem Vereinsheim zum Gießen der Parzellen oder des Allgemeingrüns ist strikt untersagt.



8. Der Verleih von Biertischgarnituren für private Feste ist nur an Gartenpächter und nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand gestattet. Die Garnituren dürfen das Vereinsgelände nicht verlassen.
9. Der Veranstalter haftet für Schäden und Beanstandungen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen.
10. Die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Puchheim ist in seiner jeweiligen Fassung einzuhalten.
11. Es ist untersagt:
  - a) offenes Feuer, insbesondere das Nutzen der Feuerstelle.
  - b) den Grill unter den Freisitz zu stellen.
  - c) Abfälle in die Toiletten zu werfen.
  - d) Kerzen im Raum und im Freisitz unbeaufsichtigt brennen zu lassen.
  - e) „stromfressende“ Anlagen anzuschließen.
  - f) verschwenderisch mit Wasser, Strom und Verbrauchsmaterial umzugehen.
  - g) Musik über Verstärkeranlagen zu betreiben.
  - h) in den Räumen zu übernachten.
12. Das Abstellen von Autos am Vereinsheim ist untersagt. Das Fahrzeug darf nur zum Zwecke der Be- und Entladung an das Vereinsheim herangefahren werden.
13. Der Veranstalter verpflichtet sich, anmeldepflichtige Tonwiedergaben nach den Bestimmungen der GEMA selbst anzumelden und abzurechnen. Der KGV schließt jegliche Haftungsansprüche bei Zuwiderhandlung oder Versäumnis aus.
14. Die Abfallbeseitigung obliegt dem Veranstalter. Dabei sind die behördlichen Müllentsorgungsvorschriften zu beachten.
15. Der Vereinsheimschlüssel ist Eigentum des KGV. Er ist nach Beendigung der Belegung unverzüglich dem Vorstand oder einer von ihr beauftragten Person auszuhändigen.
16. Die Geschäftsführung des KGV behält sich das Recht vor, Kontrollen während Veranstaltungen vorzunehmen.
17. Die Nutzungsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung und wurde mehrheitlich in der Ausschußsitzung vom ..... beschlossen.